

AMTSBLATT

Kreisstadt Mettmann



Herausgeber: Der Bürgermeister der Kreisstadt Mettmann

Nr. 14/2018

28. Jahrgang

29. Juni 2018

Inhaltsverzeichnis

- 26** Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann über die Genehmigung der 44. Änderung des Flächennutzungsplanes - Bereich Hassel - gemäß der Bekanntmachungsanordnung vom 26.06.2018

- 27** Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann über den Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 138 - Metzkausener Straße / Hassel - als Satzung gemäß der Bekanntmachungsanordnung vom 26.06.2018

- 28** Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann über die öffentliche Auslegung der Vorschlagslisten der Jugendhaupt- und Jugendhilfsschöffen für das gemeinsame Jugendschöffengericht Mettmann und der Jugendhauptschöffen für die Jugendkammer beim Landgericht Wuppertal für die Amtszeit vom 01.01.2019 - 31.12.2023

26

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann
über die
Genehmigung der 44. Änderung des Flächennutzungsplanes
- Bereich Hassel -
gemäß der Bekanntmachungsanordnung vom 26.06.2018

Die vom Rat der Stadt Mettmann am 20.03.2018 beschlossene 44. Änderung des Flächennutzungsplanes - Bereich Hassel - ist gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) von der Bezirksregierung mit Verfügung vom 22.06.2018 genehmigt worden.

Das Plangebiet wird begrenzt

- im Norden durch die rückwärtigen Grenzen der Grundstücke Lindenbecker Weg Nr. 3 bis 15 und Metzkausener Straße Nr. 2 – 12, einschließlich einer rückwärtigen Teilfläche des Grundstücks Metzkausener Straße Nr. 8 (Flurstück 4842),
- im Osten durch die westliche Grenze der städtischen Grünfläche zwischen dem Grundstück Metzkausener Straße Nr. 14 und den Tennisanlagen Am Hoshof (Flurstück 471),
- im Westen durch die L236 (Lärmschutzwall).

Die Umgrenzung des Plangebietes ist aus der zeichnerischen Darstellung ersichtlich.

Ein Teil der notwendigen Kompensationsmaßnahmen erfolgt auf einer externen Fläche. Diese ist identisch mit der externen Kompensationsmaßnahme des Bebauungsplanes Nr. 138 - Metzkausener Straße / Hassel. Die Fläche liegt in der Gemarkung Mettmann, Flur 8, Teilfläche aus dem Flurstück 4142. Die genaue Lage ist aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich.

Mit Wirksamwerden der 44. Flächennutzungsplanänderung - Bereich Hassel - werden die in ihren Geltungsbereich fallenden Darstellungen des Flächennutzungsplanes der Stadt Mettmann ersetzt.

Die 44. Änderung des Flächennutzungsplanes - Bereich Hassel - kann ab sofort mit Begründung und einer zusammenfassenden Erklärung gem. § 6 (5) BauGB in der Abteilung Stadtplanung der Stadt Mettmann, Neanderstr. 85, 3. Etage, Zimmer N 315, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Dienststunden:

montags – freitags	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
montags – mittwochs	von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr
donnerstags	von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Über den Inhalt des Planes, der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) des Baugesetzbuches (BauGB) vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 sowie (2) und (3) Satz 2 des BauGB bezeichneten Vorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Mettmann - Abteilung Stadtplanung - unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts gemäß § 215 (1) BauGB geltend gemacht worden ist.
3. Gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen dieses Bauleitplanverfahren nach Ablauf eines Jahres seit dem Inkrafttreten der Flächennutzungsplanänderung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

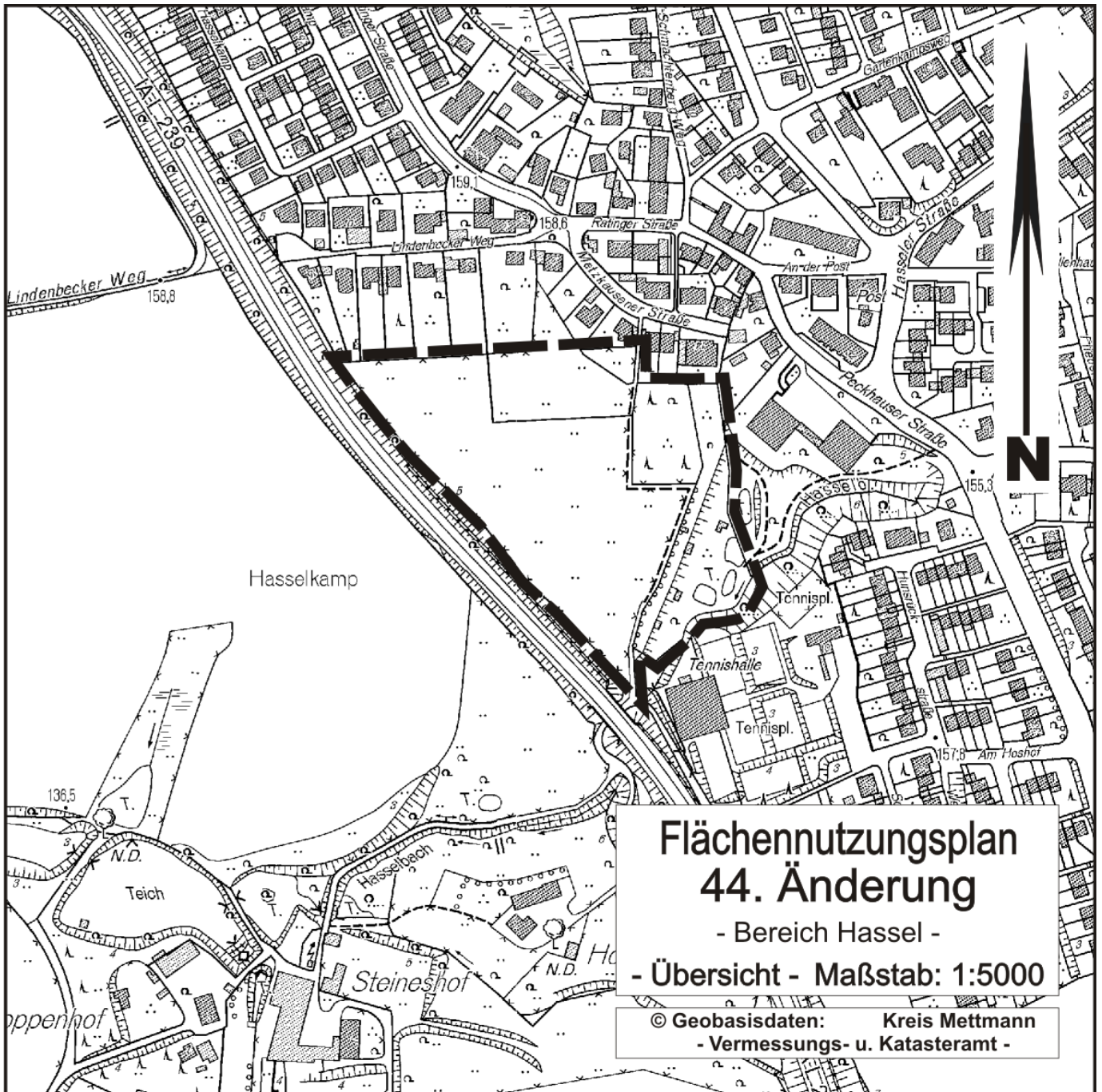
Bekanntmachungsanordnung

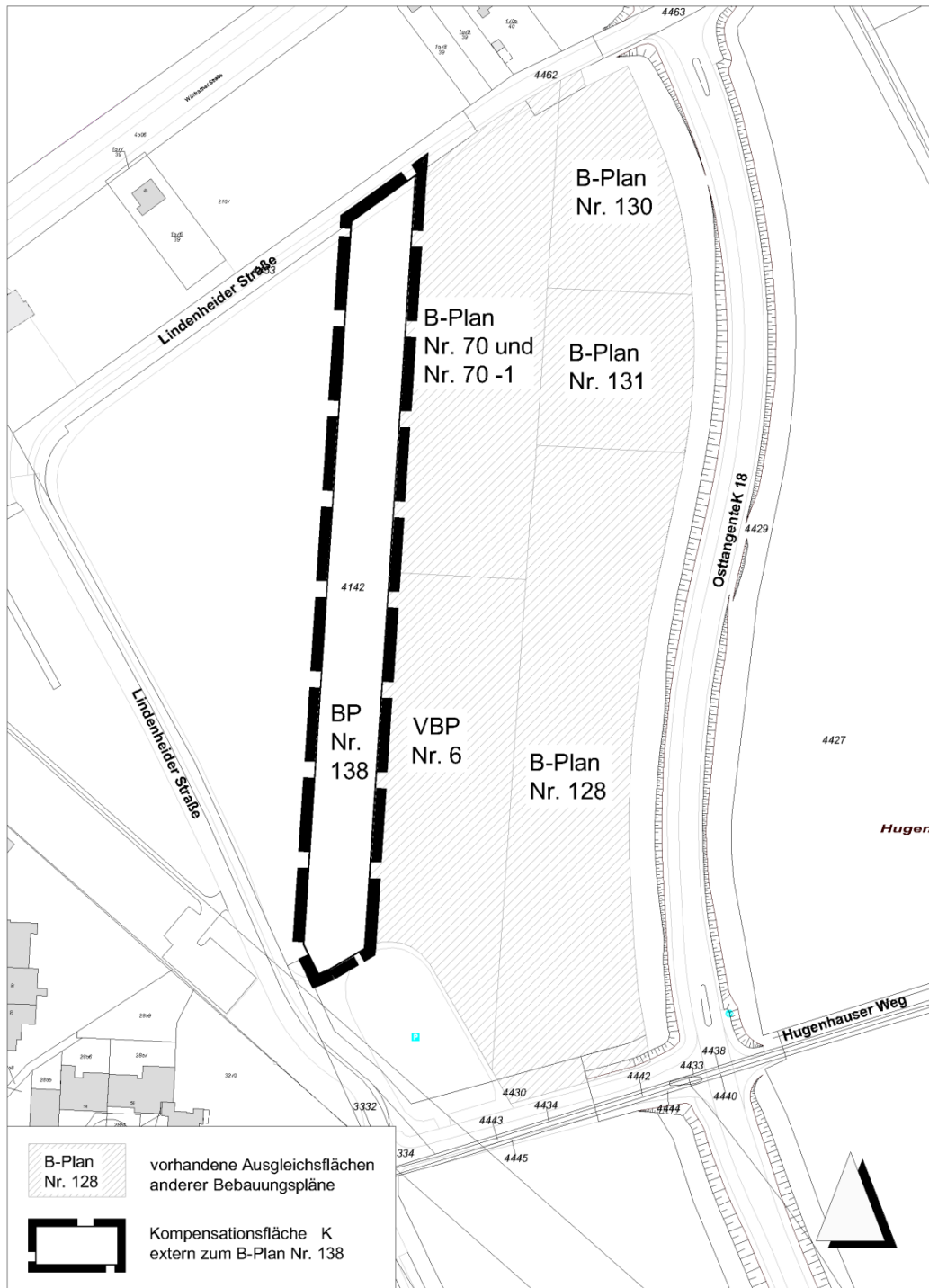
Die Durchführung des Genehmigungsverfahrens, Ort und Zeit der Bereithaltung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 44. Änderung des Flächennutzungsplanes - Bereich Hassel - gemäß § 6 (5) Baugesetzbuch (BauGB) wirksam. Die Vorschriften der §§ 214 und 215 BauGB bleiben unberührt.

Mettmann, den 26.06.2018

gez.
Thomas Dinkelmann
Bürgermeister





Stadt Mettmann Fachbereich 3 Stadtentwicklung, Umwelt, Bau Stadtplanung 3.1		Bebauungsplan Nr. 138 Metzkausener Straße / Hassel Lageplan der Kompensationsfläche K extern Gemarkung Mettmann Flur 8 Flurstück 4142 Teilfläche 6.750 m ²	
Maßstab	1 : 2.000	Bearbeiter:	A. Havlat
Datum	16.11.2017		

27

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**über den
Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 138 - Metzkausener Straße / Hassel -
als Satzung gemäß der Bekanntmachungsanordnung vom 26.06.2018**

Der Rat der Stadt Mettmann hat in seiner Sitzung am 20.03.2018 den Bebauungsplan Nr. 138 - Metzkausener Straße / Hassel - als Satzung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) beschlossen.

Das Plangebiet wird begrenzt

- im Norden durch die rückwärtigen Grenzen der Grundstücke Lindenbecker Weg Nr. 3 bis 15, die rückwärtigen Grenzen der Grundstücke Metzkausener Straße Nr. 2 bis 12, einschließlich des Grundstücks Metzkausener Straße Nr. 6,
- im Osten durch die östliche Grenze der städtischen Grünfläche zwischen dem Grundstück Metzkausener Straße Nr. 14 und den Tennisanlagen Am Hoshof,
- im Westen durch die westliche Grenze des Lärmschutzwalles entlang der L239.

Die Umgrenzung des Plangebietes ist aus der zeichnerischen Darstellung ersichtlich.

Ein Teil der notwendigen Kompensationsmaßnahmen erfolgt auf einer externen Fläche. Diese liegt in der Gemarkung Mettmann, Flur 8, Teilfläche aus dem Flurstück 4142. Die genaue Lage ist aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich.

Der Bebauungsplan Nr. 138 - Metzkausener Straße / Hassel - kann ab sofort mit Begründung und einer zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 (4) BauGB in der Abteilung Stadtplanung der Stadt Mettmann, Neanderstraße 85, 3. Etage, Zimmer N 315, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Dienststunden:

montags bis freitags	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
montags bis mittwochs	von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr
donnerstags	von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Über den Inhalt des Planes, der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) des Baugesetzbuches (BauGB) vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 sowie (2) und (3) Satz 2 des BauGB bezeichneten Vorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Mettmann - Abteilung Stadtplanung - unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts gemäß § 215 (1) BauGB geltend gemacht worden ist.
3. Gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Bauleitplanverfahren nach Ablauf eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 138 - Metzkausener Straße / Hassel - nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

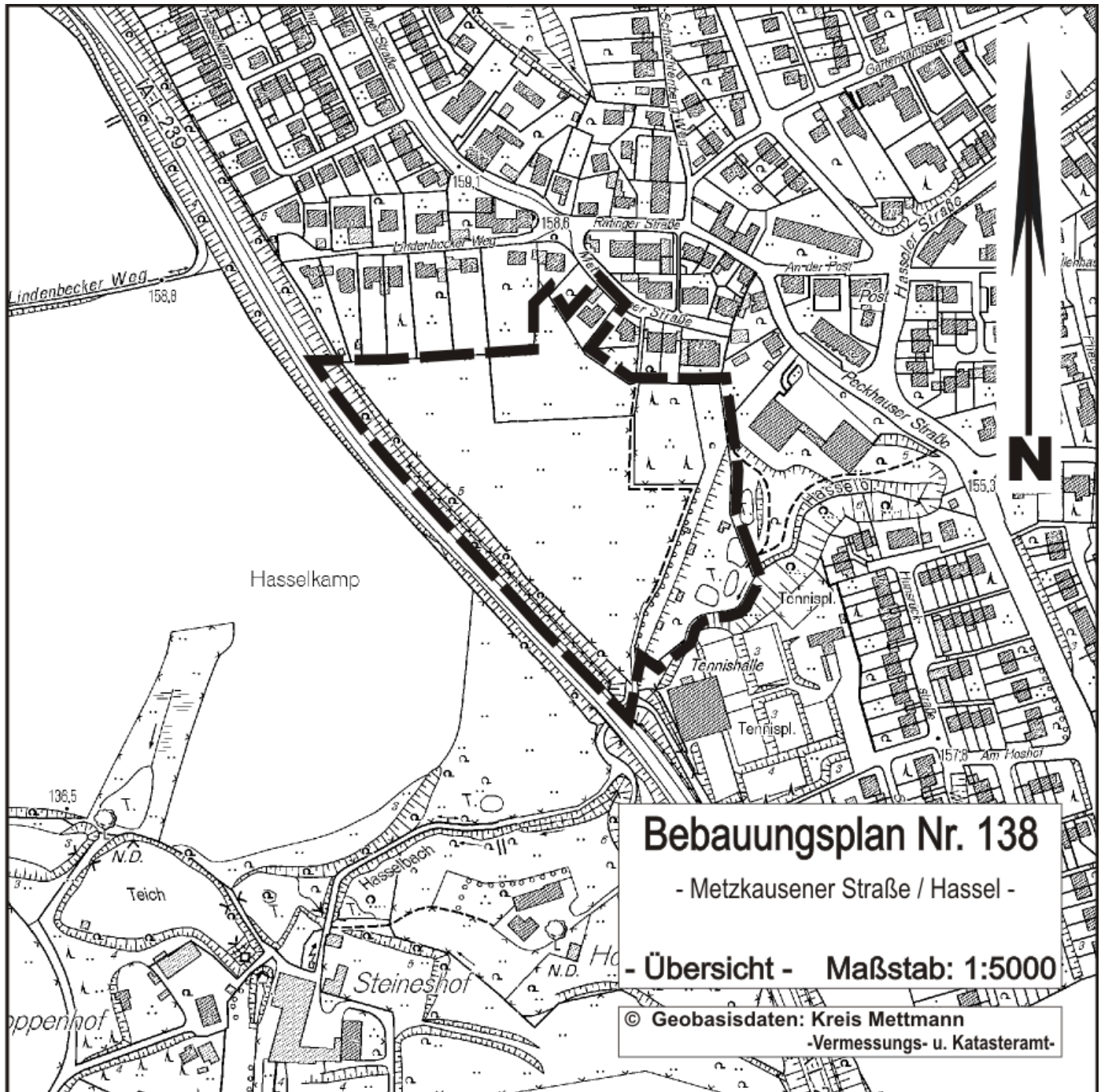
Bekanntmachungsanordnung

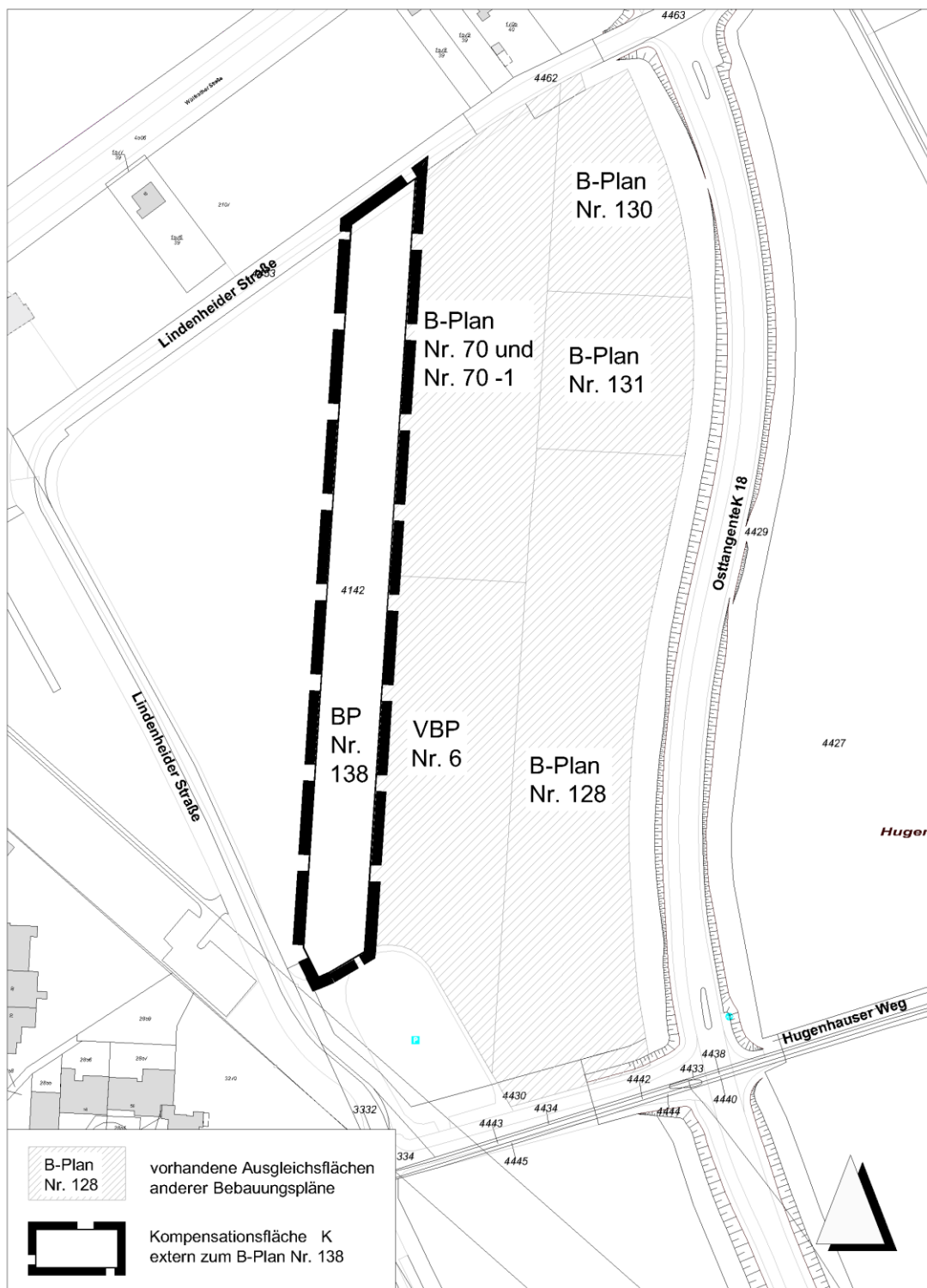
Ort und Zeit der Bereithaltung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Nr. 138 - Metzkausener Straße / Hassel - gemäß § 10 BauGB rechtsverbindlich. Die Vorschriften der §§ 214, 215 Baugesetzbuch bleiben unberührt.

Mettmann, den 26.06.2018

gez.
Thomas Dinkelmann
Bürgermeister





Stadt Mettmann Fachbereich 3 Stadtentwicklung, Umwelt, Bau Stadtplanung 3.1		Bebauungsplan Nr. 138 Metzkausener Straße / Hassel Lageplan der Kompensationsfläche K extern Gemarkung Mettmann Flur 8 Flurstück 4142 Teilfläche 6.750 m ²	
Maßstab	1 : 2.000	Bearbeiter:	A. Havlat
Datum	16.11.2017		

28

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**über die
öffentliche Auslegung der Vorschlagslisten
der Jugendhaupt- und Jugendhilfsschöffen für das
gemeinsame Jugendschöffengericht Mettmann
und
der Jugendhauptschöffen für die Jugendkammer
beim Landgericht Wuppertal
für die Amtszeit vom 01.01.2019 - 31.12.2023**

Der Jugendhilfeausschuss der Stadt Mettmann hat in seiner Sitzung am 29.05.2018 gemäß § 35 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) die Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendhaupt- und Jugendhilfsschöffen für das gemeinsame Jugendschöffengericht Mettmann und der Jugendhauptschöffen für die Jugendkammer beim Landgericht Wuppertal beschlossen.

Als Anlage sind die Vorschlagslisten beigelegt. Sie werden in der Zeit vom **29.6.2018 - 06.07.2018** zusätzlich zu dieser schriftlichen Bekanntgabe im Rathaus, Altbau, Parterre (Neanderstraße 85, 40822 Mettmann), ausgehängt.

Gemäß § 37 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) können Einsprüche gegen die Vorschlagslisten binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auslegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll im Raum 16a des Altbaus im Rathaus (Jugendamt) während der allgemeinen Dienstzeiten mit einer Begründung erhoben werden, dass in die Vorschlagslisten Personen aufgenommen sind, die nach § 32 GVG nicht aufgenommen werden durften oder nach den §§ 33, 34 GVG nicht aufgenommen werden sollten.

Mettmann, 28. Juni 2018

gez.
Thomas Dinkelmann
Bürgermeister

**Bewerbungen Jugendhauptschöffen
für das gemeinsame Jugendschöffengericht Mettmann
Wahlperiode 01.01.2019 – 31.12.2023**

Die Liste der Bewerberinnen und Bewerber war vom Erscheinungstag des Amtsblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

**Bewerbungen Jugendhilfsschöffen
für das gemeinsame Jugendschöffengericht Mettmann
Wahlperiode 01.01.2019 – 31.12.2023**

Die Liste der Bewerberinnen und Bewerber war vom Erscheinungstag des Amtsblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

**Bewerbungen Jugendhauptschöffen
für die Jugendkammer beim Landgericht Wuppertal
Wahlperiode 01.01.2019 – 31.12.2023**

Die Liste der Bewerberinnen und Bewerber war vom Erscheinungstag des Amtsblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.